



Hinweise und Empfehlungen für Landes- und Ortsgruppen

DIE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Inhalt

Einleitung	1
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	1
Rechtsgrundlagen	1
Datenschutzbeauftragter	2
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	2
Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten	3
Informationspflichten	3
Auskunftspflichten	4
Löschpflichten	5
Sicherheit	5
Auftragsverarbeitung	6
Weitere Pflichten aus der DSGVO	6
Veröffentlichung im Internet	6
Veröffentlichung von Bildern	6

Einleitung

„Alles neu macht der Mai.“, genauer gesagt der 25. Mai 2018. Denn seit diesem Zeitpunkt sind europaweit die Weichen im Datenschutzrecht neu gestellt. Seitdem ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ganz Europa in Kraft getreten und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Geltungsbereich

Nicht nur Unternehmen, Behörden und Institutionen sind verpflichtet, die Regelungen der DSGVO umzusetzen, sondern auch alle Vereine. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch gemeinnützige Vereine sind davon selbstverständlich nicht ausgenommen.

Die DSGVO gilt demzufolge uneingeschränkt für alle Landesgruppen und Ortsgruppen im SV.

Von der Aufnahme eines neuen Mitglieds, der Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung, dem Erfassen der Teilnehmer einer Prüfung, Schau oder eines Agility-Turnieres bis hin zur Internetseite der Landes- oder Ortsgruppe – in unserem Verein gibt es viele Möglichkeiten, in denen

personenbezogene Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Geburtsdatum verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben ist der Vorstand. Er muss dafür sorgen, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden und muss dies durch geeignete Maßnahmen gewährleisten. Wenn nötig, muss er den Nachweis dafür erbringen.

Begriffsbestimmungen

Unter **personenbezogenen Daten** versteht der Gesetzgeber nicht nur Angaben zur Person (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum), sondern auch weitere Informationen wie Kontaktdaten, Beruf, Wettkampfergebnisse, Datum des Eintritts und dergleichen.

Und das gilt für Informationen aller Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Nicht von der DSGVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied in der Vereinszeitung oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen.

Als „**Verarbeitung**“ gilt jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang.

Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Speichern, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Das ist z. B. beim Betrieb einer Website über einen Hosting-Dienstleister der Fall. In solchen Fällen ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 der DSGVO nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.



Die Erklärung zur Einwilligung muss freiwillig, unmissverständlich und sollte aus Beweiszecken schriftlich abgegeben werden. Den Betroffenen muss klar sein, welche Daten zu welchem konkreten Zweck wie genutzt werden. Die Erklärung muss den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist. Ein Muster für eine Einwilligung beispielsweise für Neumitglieder und das dazugehörige Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Anhang (Anhang 1 + 2).

Zulässig ohne Einwilligung ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags. Als Rechtsgrundlage dient im Verein dafür der Vertrag über die Mitgliedschaft in Verbindung mit der Vereinssatzung.

Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind, wie z. B. Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum und die Bankverbindung). Hier gilt der Grundsatz der Datenminimierung.

Ebenfalls zulässig ohne Einwilligung ist die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verein unterliegt. Das ist z. B. bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen der Fall, weil nach § 50 ESt-DVO Name und Anschrift des Zuwendenden dort anzugeben ist.

Ein weiterer Tatbestand, bei dessen Vorliegen die Datenverarbeitung ohne Einwilligung zulässig ist, liegt vor, wenn dies zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins** - also des Vereinszwecks - erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Das ist z. B. bei der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen der Fall, weil das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer überwiegen.

Allerdings lässt die Frage, wann ein ausreichendes berechtigtes Interesse vorliegt und wann möglicherweise entgegenstehende Interessen oder Grundrechte der Betroffenen überwiegen, im Einzelfall viel Interpretationsspielraum zu.

Datenschutzbeauftragter

Sind zehn oder mehr Personen in der Landes- oder Ortsgruppe *ständig* mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ist wie schon bisher ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen (Art. 37 - 39 DS-GVO).

„Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung in der Ortsgruppe macht, sich also für eine längere, meist unbestimmte Zeit mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ohne dass dies die ausschließliche Beschäftigung sein muss.

Auch eine nur gelegentlich, etwa einmal im Monat anfallende Aufgabe erfüllt das Merkmal „ständig“, wenn die Person sie stets wahrzunehmen hat.

Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige sind.

Zur Vermeidung einer Interessenkollision darf der DSB nicht dem Vorstand angehören oder selbst mit der Datenverarbeitung betraut sein. Er muss auch nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Kontaktdaten des DSB müssen veröffentlicht werden, z. B. auf der Internetseite des Vereins und sie müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB, muss sich der Vorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Im SV wird ein Datenschutzbeauftragter in der Regel nicht erforderlich sein, da wahrscheinlich in keiner Landes- oder Ortsgruppe ständig mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Für den Hauptverein bzw. die Hauptgeschäftsstelle ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten selbstverständlich erforderlich. Der Datenschutzbeauftragte des SV ist:

Frank Jander
Kedua GmbH
Eichhorster Weg 80
13435 Berlin

E-Mail: dsb@schaferhunde.de

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Neu für viele Vereine ist die Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 DSGVO „ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“ zu führen. Zwar gilt dies nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“.

Jedoch dürfte die darauffolgende Ausnahme von der Befreiung „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“, auf viele SV-Ortsgruppen zutreffen.

Eine Ortsgruppe, bei der nur sehr wenige Mitglieder im Laufe des Jahres ein- und austreten, einmal im Jahr den Beitragseinzug durchführt, dürfte demzufolge von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses ausgenommen sein.

In den Landesgruppen ist diese Verpflichtung aus unserer Sicht in der Regel deshalb nicht gegeben, da sie keine eigene Mitgliederverwaltung durchführen, sondern lediglich die



Daten nutzen, die sie von der HG erhalten haben und deren Nutzung dem Vereinszweck dient bzw. zu deren Nutzung die Mitglieder bei ihrem Eintritt eingewilligt haben.

Andere Veröffentlichungen zur neuen DSGVO gehen dagegen davon aus, dass auch in Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeitet werden und demzufolge diese Ausnahme nur selten zur Anwendung kommt.

Welche Angaben das Verzeichnis zwingend enthalten muss, ist ebenfalls in Art. 30 Abs. 1 DSGVO geregelt:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters.
- Zwecke der Verarbeitung.
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten.
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden.
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien.
- Wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
- Wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Ortsgruppen, die sicher gehen wollen, sollten ein solches Verzeichnis erstellen. Es ist um Umfang her überschaubar und für eine durchschnittliche Ortsgruppe mit wenig Aufwand zu erstellen.

Ein Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses für einen Verein hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht auf seiner Internetseite veröffentlicht:

<https://www.lada.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

Als Beispiel wurde ein kleiner Sportverein mit 200 Mitgliedern angenommen, der einen ersten Vorstand, einen Kassier und einen Schriftführer hat sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)

- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Nach Art. 29 DSGVO dürfen Beschäftigte eines Verantwortlichen (z. B. eines Vereins) personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

Die Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, damit ein Verantwortlicher die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO sicherstellen und nachweisen kann.

Informiert und verpflichtet werden müssen in den Landes- und Ortsgruppen alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Dazu gehören nicht nur die Vorsitzenden, Schriftwarte oder Kassenwarte, die mit der Mitglieder- oder Beitragsverwaltung betraut sind. Auch die Leiter der Meldestellen gehören dazu, da sie für die Veranstaltungen ebenfalls personenbezogene Daten erfassen.

Die Verpflichtung muss spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Ein Muster einer Datenschutz-Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang (Anhang 3).

Informationspflichten

Eine wesentliche Neuerung im Datenschutz, die mit der DSGVO umgesetzt wird, sind die umfassenderen Informationspflichten für den Verein. Vereine müssen genau auflisten, welche personenbezogenen Daten sie zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage über welchen Zeitraum verarbeiten und ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Besonders umfangreich sind die neuen Informationspflichten im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen. Das betrifft das Recht auf Auskunft über alle von ihm gespeicherten Daten und auch ein Recht auf Löschung und Korrektur dieser Daten.

Neu hinzugekommen ist die Aufklärungspflicht zur Möglichkeit der Einschränkung bei der Datenverarbeitung, zum Widerspruchsrecht und zum Beschwerderecht des Betroffenen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.



Neumitglieder müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung der Daten informiert werden, z.B. mit dem Mitgliedsantrag.

Auch bei der Erfassung personenbezogener Daten für die Durchführung von Veranstaltungen (Prüfungen, Zuchtschauen, Turniere etc.) sind die Teilnehmer bzw. Aussteller darüber zu informieren, dass Ihre Daten zu diesem Zweck erhoben und verarbeitet werden. Nachstehend finden Sie einen Mustertext für den Meldeschein:

Mir ist bewusst, dass die im Meldeschein angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung verarbeitet und zum Zweck der Dokumentation und Berichterstattung im Veranstaltungskatalog, unseren Vereinspublikationen und auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Es empfiehlt sich aber auch, Bestandsmitglieder über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Dazu kann in der Ortsgruppe ein Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. Der SV wird diese Informationen in einer Beilage zur Ausgabe Juni der SV-Zeitung an alle Mitglieder versenden. Im Anhang 4 finden Sie ein entsprechendes Muster.

Auch für Webseiten gilt, dass sie ab dem 25. Mai eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung enthalten müssen, denn schon mit der Bereitstellung einfachster Websites werden personenbezogene Daten verarbeitet, wie z. B. die IP-Adresse.

Der Link zu Datenschutzerklärung sollte ähnlich wie das Impressum möglichst einfach direkt über die Startseite der Website erreichbar sein. Die DS-Erklärung kann also nicht mehr im Impressum untergebracht werden, wie dies auf den Internetseiten vieler Landes- und Ortsgruppen aktuell noch der Fall ist.

In der DS-Erklärung muss aufgelistet werden, welche Daten erhoben werden. Server-Logfiles, die auf nahezu jeder Website agieren, speichern beispielsweise die IP-Adresse der Nutzer, Zeitpunkt und Verweildauer auf der Homepage und die besuchten Seiten.

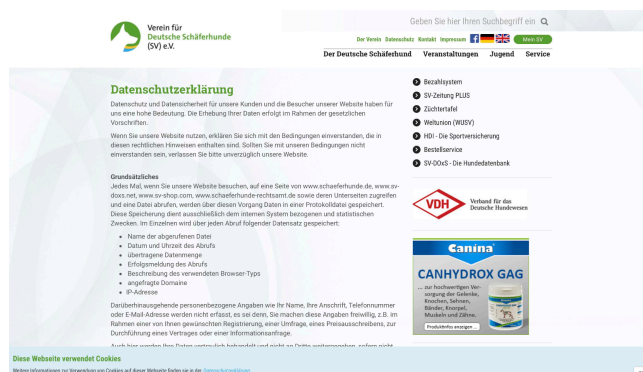
Gleiches gilt beim Einsatz von Analyse- und Statistikanwendungen wie z. B. Google Analytics oder Social Media Plugins wie Facebook, Twitter und andere.

Auch beim Einsatz von Cookies müssen die Nutzer über deren Verwendung informiert werden.

Bei der Verwendung von Kontaktformularen muss erklärt werden, wie mit den Informationen verfahren wird, die über die Kontaktaufnahme eines Nutzers erlangt werden, also z. B. der E-Mail-Adresse. Außerdem muss die Übertragung verschlüsselt erfolgen. Für die Landes- und Ortsgruppen dürfte es deshalb einfacher sein, auf das

Kontaktformular zu verzichten und zur Kontaktaufnahme lediglich eine E-Mail-Adresse im Impressum zur Verfügung stellen.

Als Muster kann die Datenschutzerklärung dienen, die der SV auf seiner Website unter <https://www.schaeferhunde.de/navigation/service/datenschutz> veröffentlicht hat. Sie muss natürlich den technischen Gegebenheiten der jeweiligen Landesgruppen- oder Ortsgruppen-Website angepasst werden.



Auskunftspflichten

Das Auskunftsrecht ist nicht neu. Es war bereits im früheren BSDG verankert. Die DSGVO weitet dieses Recht allerdings noch aus.

Danach können die Betroffenen vom Verantwortlichen, also beispielsweise die Mitglieder vom Verein, Auskunft über ihre dort gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Dabei handelt es sich um die gleichen Informationen, wie bereits unter den „Informationspflichten“ aufgezählt.

Im Falle einer solchen Anfrage muss zuerst die Identität des Antragstellers überprüft werden. Denn in der Praxis kann es durchaus zu Auskunftersuchen von Personen kommen, die sich als andere Personen ausgeben. Dies gilt vor allem bei Auskunftersuchen per E-Mail oder Telefon. Unproblematisch sind in der Regel Anfragen, die als Brief eingehen.

Ist die Identität sichergestellt, muss überprüft werden, ob tatsächlich Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

Wenn der Verein keine personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet, muss er dies der betroffenen Person mitteilen, also eine so genannte **Negativauskunft** erteilen.

Werden aber Daten der betreffenden Person verarbeitet, muss dieser unverzüglich, spätestens **innerhalb eines Monats**, eine Kopie (also ein **Ausdruck**) aller personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden. Für alle weiteren Kopien, die



beantragt werden, kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Am besten erstellt man sich dazu eine **Mustervorlage** mit den in der Ortsgruppe (oder Landesgruppe) in der Regel verarbeiteten Daten, um zeitnah auf Anfragen z. B. der Mitglieder reagieren zu können. Ein solches Muster für ein Auskunftsschreiben finden Sie im Anhang 5.

Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Löschpflichten

Die DSGVO sieht ein Recht auf Vergessenwerden vor. Daten dürfen nicht mehr unbegrenzt gespeichert werden.

Wenn der Zweck der Datenerhebung entfällt, z. B. bei Beendigung der Mitgliedschaft, müssen die Daten gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen wird oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wird. Auch wenn dadurch im Extremfall die Ausübung der Mitgliederrechte nicht mehr möglich ist. Wird z. B. der Einwilligung zur Verarbeitung der Mitgliedschaftsdaten widersprochen, kann die Ortsgruppe dem Mitglied keine Einladung zur Jahreshauptversammlung mehr zusenden.

Die Daten müssen aber nicht unbedingt sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft gelöscht werden. So lange beispielsweise noch mit Rückfragen der ausgeschiedenen Mitglieder zu rechnen ist, können die Daten noch eingeschränkt für einen bestimmten Zeitpunkt verarbeitet werden. Gleiches gilt für ausgeschiedene Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt haben (z. B. Zahlungsverweigerer). Erst, wenn das Vertrags- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis komplett abgewickelt ist, besteht die Löschpflicht. Und auch, wenn eine Prüfung oder Schau beendet ist, besteht noch ein Interesse an der Veröffentlichung von Ergebnislisten für eine bestimmte Zeit, die letztlich auch dem Vereinszweck entspricht.

Landes- und Ortsgruppen sollten deshalb mit Hilfe eines Löschkonzeptes Daten in Kategorien (Mitgliedschaftsdaten, Teilnehmerdaten usw.) einordnen und Löschregeln definieren. Im Gegensatz zu großen Unternehmen ist das für Ortsgruppen oder auch Landesgruppen relativ überschaubar. In der Regel werden dort nur Mitgliederdaten oder Teilnehmerdaten von Veranstaltungen verarbeitet. Landesgruppen führen keine eigene Mitgliederverwaltung, sondern nutzen lediglich die von der HG zur Verfügung gestellten Daten. Die Datenverarbeitung ist hier in der Regel auf die Verarbeitung von Teilnehmerdaten beispielsweise der LG-Ausscheidungen, LG-Zuchtschauen etc. beschränkt.

Ortsgruppen, die ein Verzeichnissverzeichnis unterhalten, benötigen im Prinzip kein zusätzliches Löschkonzept, da dort die Löschfristen für die einzelnen Datenverarbeitungen bereits aufgeführt sind.

Eine Ausnahme von der Löschpflicht besteht, wenn gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, z. B. die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für steuerrechtliche Dokumente (10 Jahre).

Vereine haben aber die Möglichkeit, für die Vereinshistorie ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten z. B. früherer Vorstandsmitglieder aufzubewahren. Dabei sollte aber sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat.

Wichtig ist auch, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- und Spen-derlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist außerdem sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte eine Landes- oder Ortsgruppe Regelungen treffen.

Sicherheit

Nach der DSGVO müssen auch Vereine dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten.

Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss deshalb überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung, etc.).

Die DSGVO schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor. Die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt hauptsächlich vom Stand der Technik, den Implementierungskosten sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ab.

Außerdem muss der Verein sicherstellen, dass Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins verarbeiten.



Nach einer Information des Bayerischen Landesamtes für Datenschuttsicht sind bei kleineren Vereinen Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend.

Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte. Soweit private PC's in den Ortsgruppen genutzt werden, ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf die Daten zugreifen können.

Auftragsverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Regel dann vor, wenn eine Landes- oder Ortsgruppe ihre Website bei einem externen Anbieter hostet, über die Daten erfasst bzw. versendet werden. Auch der Austausch personenbezogener Daten über eine Cloud wie z. B. „Dropbox“ gilt als Auftragsdatenverarbeitung. Problematisch ist die Nutzung solcher Dienste vor allem dann, wenn diese von einem Anbieter in einem Drittland außerhalb der EU betrieben werden.

In allen Fällen einer Auftragsdatenverwaltung muss sichergestellt sein, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt“ (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Dies erfolgt auf der Grundlage eines bindenden schriftlichen Vertrags (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit dem Auftragsverarbeiter.

Nimmt dieser weitere Auftragsverarbeiter – also Subunternehmer – in Anspruch, geht dies nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (also der Landes- bzw. Ortsgruppe) und auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags mit gleichen Datenschutzpflichten.

Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailservers (beim Versenden von E-Mails) oder von Berufsgeheimnisträgern (Steuerberater, Rechtsanwalt etc.) kommt keine Datenverarbeitung im Auftrag zustande.

Eine Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Datenschuttsicht unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Weitere Pflichten aus der DSGVO

Datenschutz-Folgeabschätzung

Vereine müssen künftig prüfen, ob besonders risikobehaftete Datenverarbeitungsvorgänge im Verein gegeben sind oder eingeführt werden (z.B. zahlreiche Gesundheitsdaten der Mitglieder gespeichert in der Cloud).

Ein solch hohes Risiko ist bei Vereinen jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel. Unsere Landes- und Ortsgruppen sind davon nicht betroffen.

Meldepflicht

Kommt es zu Datenpannen, wie z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung von Mitgliederlisten, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten (PC, Speicher-Stick), besteht nun auch für Vereine die Pflicht, die zuständige Meldebehörde möglichst binnen 72 Stunden von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen, die betroffenen Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

Veröffentlichung Im Internet

Das Internet bietet Chancen zur Selbstdarstellung für Vereine, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Mitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen problematisch.

Sie ist deshalb nur zulässig, wenn der Betroffene sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Funktionsträger eines Vereins, also z. B. Vorstandsmitglieder des SV, der Landes- und der Ortsgruppen dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

Informationen über Mitglieder (z.B. Wettkampfergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer an einem Pokalwettkampf) können ebenfalls ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden.

Dabei dürfen aber höchstens Nachname, Vorname und Vereinszugehörigkeit aufgeführt werden.

Veröffentlichung von Bildern

Äußerst problematisch ist nach der DSGVO die Veröffentlichung von Bildern. Dies richtete sich bislang nach dem Kunsturhebergesetz (KUG), in dem das Recht am eigenen Bild geregelt war.

Nach der neuen DSGVO gilt bereits jede digitale Anfertigung eines Fotos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, als erlaubnisbedürftige Datenerhebung, weil neben dem Bild der Person noch weitere Daten (GPS-Daten, Datum, Uhrzeit etc.) gespeichert werden, die mit der Person in Verbindung gebracht werden können.

Nach Art. 6 DSGVO ist eine solche Einwilligung aber nicht erforderlich, wenn es zur Wahrung der berechtigten



Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (= Abgebildeter), die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse eines Vereins an einer bebilderten Berichterstattung über seine Veranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Mitgliederwerbung wird man deshalb nicht abstreiten können. Damit ist auch kein schwerwiegender Eingriff in die Interessen der Teilnehmer und Besucher verbunden, so dass die Interessenabwägung zugunsten des Veranstalters ausfallen wird.

In jedem Fall wird eine Landes- oder Ortsgruppe bei einer solchen Veranstaltung in geeigneter Form darauf hinweisen müssen, wenn von einer Veranstaltung Foto- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden.

Beispielsweise mit nachfolgendem Mustertext auf den Meldeformularen:

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf der im Melde-schein benannten Veranstaltung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden, die in unseren Vereinspublikationen und auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Für die Besucher empfiehlt sich ein entsprechender Aushang im Eingangsbereich.

Für die Abbildung einzelner Personen auf einer Veranstaltung oder auch einzelner Mitglieder der Ortsgruppe ist dagegen in jedem Fall die Einwilligung der betreffenden Personen erforderlich. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, diese schriftlich zu dokumentieren. In der Einwilligung müssen die betroffenen Personen außerdem darüber unterrichtet werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können. Die Bilder müssen dann von der Homepage entfernt oder die Gesichter unkenntlich gemacht werden (verpixeln).

Vorsicht ist auch bei Bildergalerien angebracht. Bei der Veröffentlichung von Bildern der Herbstprüfung vor 5 Jahren oder dem Arbeitsdienst vor zwei Jahren dürfte kein berechtigtes Interesse der Landes- oder Ortsgruppe mehr geltend gemacht werden können. Bildergalerien früherer Jahre sollten deshalb nicht mehr auf den Internetseiten der Landes- und Ortsgruppen veröffentlicht werden.

Anhang

Anhang 1 Muster Einwilligung personenbezogene Daten

Anhang 2 Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Anhang 3 Datenschutzverpflichtungserklärung

Anhang 4 Datenschutzinformation zur DSGVO

Anhang 5 Muster Auskunftsschreiben

Einwilligung personenbezogene Daten nach DSGVO

[Name, Vorname]

[SV-Mitgliedsnummer]

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) der DSGVO werden ihre im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses (Vereinsmitglied in unserer Ortsgruppe) notwendig und erforderlich sind, auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Sie sind mit ihrem Eintritt in unsere OG _____ im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. damit einverstanden, dass personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer sowie Bankdaten erhoben, gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne, satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Wir sind nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 der DSGVO verpflichtet, Sie über die Verwendung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Verwendung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- ☐ Ich willige ein, dass im Falle einer Teilnahme an Leistungsprüfungen, Turnieren oder Zuchtschauen personenbezogene Daten von mir (Name, Vorname, SV-Mitgliedsnummer, Anschrift) an den Hauptverein weitergegeben werden dürfen. Ich bin darüber informiert, dass ich ansonsten an den angegebenen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.
- ☐ Ich willige ein, dass meine Teilnehmerergebnisse im Rahmen der Veröffentlichung der Veranstaltung mit veröffentlicht werden dürfen.
- ☐ Ich willige ein, dass meine Daten (Teilnehmerergebnisse) auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden. Mir ist bewusst, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der EU-DSGVO vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube der Ortsgruppe folgende Daten zu veröffentlichen:

- ☐ Vorname
- ☐ Nachname
- ☐ SV-Nummer
- ☐ Bilder
- ☐ Sonstige Daten (wie z.B. Prüfungs- Turnier- oder Zuchtschauergebnisse)

Das Merkblatt zur Datenschutzerklärung habe ich erhalten.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Betroffenen]

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Ortsgruppe _____ im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Alle personenbezogenen Daten, die wir in unserer Ortsgruppe verarbeiten, unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir gehen mit ihren personenbezogenen Daten sehr sorgsam um. Eine Verwendung dieser Daten ist nur dann zulässig, wenn die EU-DSGVO, das BDSG, eine andere Rechtsvorschrift oder ihre persönliche Einwilligung dies erlauben.

Damit wir als Ortsgruppe im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. unsere satzungsgemäßen Zwecke erfüllen können, ist daher Ihre Einwilligung erforderlich.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Ihre Einwilligung gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder durch ihren persönlichen schriftlichen Widerruf, der jederzeit möglich ist.

Welche Daten erheben wir von Ihnen?

1. Wir erheben und speichern die personenbezogenen Daten mittels EDV, die für ihre Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind. Dies sind zunächst Angaben zu ihrer Person wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Email-Adresse, Telefonnummer(n) und SV-Mitgliedsnummer. Im Zuge des Prüfungs- und Turnierbetriebes oder für die Teilnahme an Zuchtschauen und Körungen betrifft dies auch Sportdaten wie Prüfungs- oder Zuchtschauergebnisse.
2. Wir sind als Ortsgruppe im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. organisiert. Daher sind wir laut Vereinssatzung verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an den Hauptverband zu melden. Es werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Name der Vorstandsmitglieder mit deren Funktion in der Ortsgruppe, Telefonnummer und Mailadresse gemeldet.
3. Im Zusammenhang mit unserem Sportbetrieb (Prüfungen, Turnieren, Körungen und Zuchtschauen) veröffentlichen wir, sofern die Einwilligung dazu vorliegt, Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und/oder übermitteln Daten an die Presse oder andere Printmedien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit und evtl. Funktion im Verein.

Widerruf der Daten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre persönlichen Einwilligungen zu widerrufen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung ihrer Daten.

Mitgliederlisten

Falls es im Sinne des Vereinszweckes erforderlich ist, werden Mitgliederlisten in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder an mit einer bestimmten Funktion betrauten Mitgliedern weitergegeben, wenn der Zweck eine Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und ggf. den Empfängern der weitergeleiteten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderwärtige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt.

Muster einer Datenschutz-Verpflichtungserklärung für Ortsgruppen

Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen¹:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Muster für Ortsgruppen

DATENSCHUTZINFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG UND -NUTZUNG NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Wir möchten unsere Mitglieder darüber informieren, dass die in der Beitrittserklärung angegebenen Daten über ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (sogenannte personenbezogene Daten) auf Datenverarbeitungssystemen gespeichert und für Verwaltungszwecke verarbeitet und genutzt werden.

Verantwortliche Stelle ist die Ortsgruppe im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Anschrift:

E-Mail:

Die Mitgliedschaft im Verein ist ein Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein, dessen Vertragsinhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und Ordnungen vorgegeben wird. Diese bestimmen insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden. Die Satzung kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

Ihre im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten sind zum Zwecke der Durchführung des entstandenen Vertragsverhältnisses erforderlich und werden auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Lit b DSGVO erhoben.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Lit f DSGVO erfolgen, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweilige Landesgruppe und den Hauptverein findet im Rahmen der in den Satzungen festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Mitgliederverwaltung zwischen dem Hauptverein, den Landesgruppen und den Ortsgruppen. Die Datenverarbeitung umfasst auch die sachlichen Verhältnisse zum Hund und eines Wettkampfbetriebes mit Hunden in Form von Prüfungen, Ausstellungen, Agility-Wettbewerben oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzungen und Ordnungen stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien des Vereins zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Beachten Sie bitte, dass unsere Internetseiten auch für Suchmaschinen zugänglich sind. Sie müssen daher damit rechnen, dass Ihr Name und Ihr Bild auch von Suchmaschinen gefunden und dort oder an anderer Stelle gespeichert werden kann. Mithin kann durch uns nicht ausgeschlossen werden, dass Ihr Foto auch nach Löschung durch uns anderweitig verfügbar bleibt.¹

Eine gezielte Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein sog. Drittland ist nicht geplant; gleichwohl ist natürlich bei unseren Internetseiten nicht ausgeschlossen, dass diese auch aus Ländern aufgerufen werden, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.

Wir speichern und verarbeiten Ihre Fotodaten und Informationen bis zu einem Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. einem Widerspruch gegen die Verwendung der Daten in Printdokumenten.

Die DSGVO verpflichtet uns, Sie über die Verwendung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern nicht die Ortsgruppe hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über Ihre hier gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Ferner haben Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns

¹ Dieser Absatz ist nur für solche Ortsgruppen erforderlich, die eine Website und/oder einen Facebook-Auftritt unterhalten!

jederzeit und ohne Angaben von Gründen widersprechen (per E-Mail:). Der Widerspruch hat keine rückwirkende Auswirkung. Er ist zu richten an die Ortsgruppe Im Fall Ihres Widerspruchs kann es sein, dass Sie Dienste von uns nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Auch die Ausübung von Ihren Mitgliederrechten kann erschwert oder dadurch sogar unmöglich werden.

Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft, soweit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke keine längere Aufbewahrung notwendig ist und keine gesetzlichen Regelungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Sie haben das Recht, sich bei unserem Vorstand oder bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Muster für Ortsgruppen

AUSKUNFTSERTEILUNG NACH DER DSGVO

Sehr geehrte/r [Anrede, Name],

Ihren Antrag auf Auskunft nach Art 15 DSGVO haben wir am [Datum] erhalten. Sie haben darin Ihre Identität ausreichend nachgewiesen. Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat kommen wir hiermit Ihrem Antrag nach.

Falls keine Daten verarbeitet werden:

Es werden keine Daten zu Ihrer Person verarbeitet.

Wenn Daten verarbeitet werden:

Wir verarbeiten folgende Daten zu Ihrer Person:

Bezeichnung	Daten	Zweck	Rechtsgrund	Übermittlung ¹	Speicherdauer ²
SV-Mitgliedsnummer	255884556	Mitgliederverwaltung	Vertragliches Mitgliedschaftsverhältnis	Landesgruppe Bayern-Nord (Deutschland), Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Hauptverein, Sitz Deutschland)	Bis 2 Jahre nach Beendigung Mitgliedschaft
Anschrift	Übungsweg 15, 99999 Musterstadt	dto.	dto.		dto.
Kontaktdaten	Tel: 0199 99999999 E-Mail: mitglied@mail.de	dto.	dto.		dto.
Vereinsbeitritt	01.01.2009	dto.		Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Hauptverein, Sitz Deutschland)	dto.
Prüfungsdaten	26.05.2018 Prüfung in unserer OG mit „Max von Stephanitz“ IPO 3: Abt. A 96 V, Abt. B 83 G, Abt. C 96 V	Prüfungsergebnis	Vereinszweck	Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Hauptverein, Sitz Deutschland)	Bis 1 Jahr nach Veranstaltung
.....					

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde [Angabe der Behörde] beschweren.

Freundliche Grüße

¹ Bei der Weitergabe von Daten sind die Empfänger mit ihrem Sitzland anzugeben.

² Hier sind Dauer oder zumindest Kriterien für die Speicherdauer anzugeben.